

Hundeabgabeordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Aufgrund des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, (Stammgesetz: BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert im BGBl. I Nr. 51/2012) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, (Stammgesetz: BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert im BGBl. I 82/2012) und des Landesgesetzes vom 3. Juli 2012, LGBl. 89/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013) wird folgende Hundeabgabeordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.

§ 2 Abgabepflichtige

1. Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt der Halterin/dem Halter des Hundes. Vermag diese/dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist sie/er zur Leistung der Hundeabgabe heran-zuziehen.
2. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 60,00 pro Hund.

§ 4 Abgabebefreiung

Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeedeten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters diesen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

§ 5 Abgabebegünstigung

Die Abgabe beträgt jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe für:

- das Halten von Wach-, Nutz- und Jagdhunden gemäß § 3 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013;
- Zuchthunden unter den gesetzlichen Bedingungen gemäß § 5 (1), (2) Stmk. Hundeabgabegesetz 2013
- das Halten von Hunden, mit denen bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers / einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient, eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder eine übergeordnete Prüfung, erfolgreich absolviert wurde. Ein Anspruch auf Ermäßigung im selben Ausmaß besteht auch im Fall des erfolgreichen Absolvierens einer der oben genannten Prüfungen, die durch eine von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte abgenommen wurde. Über die erlangte Qualifizierung ist der Gemeinde ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.

§ 6

Abgabeerhöhung

1. Ist ein Hundekundennachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes- Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann die Hundehalterin/der Hundehalter bei einer Meldung gemäß § 10 diesen nicht vorgelegen, so erhöht sich die im § 3 festgesetzte Abgabe auf das Zweifache.
2. Wird der Hundekundennachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

§ 7

Antragstellung

1. Die Anerkennung eines Hundes als Wachhund, Nutzhund oder Jagdhund sowie die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ist spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres beim Gemeindeamt zu beantragen.
2. Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Nutzhund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Stmk. Hundeabgabegesetzes 2013 vorliegen.

§ 8

Fälligkeit der Abgabe

1. Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.
2. Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten
3. Ist ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des den Parteiantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

§ 9 Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

§ 10 Meldepflicht

1. Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen vier Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.
2. Die Meldung hat zu enthalten:
Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
 - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
 - Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
3. Der Meldung sind anzuschließen:
die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
 - der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3 Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3 Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
4. Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von vier Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 11 Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter sowie die Halterinnen / Hundehalter oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Unterlagen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 zu melden, wird hierdurch nicht berührt.

§ 12 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht wer einen der Tatbestände gemäß § 15 (1) Stmk. Hundeabgabegesetzes 2013 erfüllt. Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 15 (2), (3) Stmk. Hundeabgabegesetzes 2013 zu bestrafen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft (GRB vom 14.12.2015).
- (2) Gleichzeitig treten die mit Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 11.03.2015 in Kraft gesetzten Hundeabgabeordnungen und zwar die der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 01.01.2013 und die der Gemeinde Parschlug vom 13.12.2012 mit Wirkung ab 01.01.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Ing. Manfred Wegscheider

Anmerkung:

Werden im Verordnungstext Paragraphen ohne Zitierung der jeweiligen Rechtsvorschrift verwendet, wird damit auf diese Verordnung Bezug genommen.